

Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

**Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Gesundheitsamt – Sachgebiet Hygiene**

Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter: Kai Marius Jaekel
Unser Zeichen: 504.0-132/JaK
Telefon: +49 3741 300-3530
Telefax: +49 3741 300-4073
E-Mail: belehrung@vogtlandkreis.de

Datum: 22. Oktober 2024

Gesetz zur Verhütung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

hier: Belehrungen durch das Gesundheitsamt nach § 43 Abs. 1 IfSG bei Schülerbetriebspraktika

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in letzter Zeit erreichen unser Gesundheitsamt verstärkt Anfragen von Eltern und auch von einzelnen Schulen zur Belehrungspflicht nach § 43 Abs. 1 IfSG und einer möglichen Kostenbefreiung bei Schülerbetriebspraktika.

Im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise möchten wir Sie daher mit diesem Schreiben über die geltenden Vorschriften und deren Anwendung für Betriebspraktika der allgemeinbildenden Schulen im Vogtlandkreis informieren und Ihnen somit einen Leitfaden an die Hand geben.

Ist eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG bei Schülerbetriebspraktika erforderlich?

Eine Belehrung durch das Gesundheitsamt oder durch eine/n vom Gesundheitsamt beauftragte/n Ärztin oder Arzt nach § 43 Abs. 1 IfSG ist bei Personen erforderlich, die **gewerbsmäßig** die in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichneten Tätigkeiten ausüben oder ausüben wollen.

Als gewerbsmäßig wird im Sinne der Vorschrift eine Tätigkeit dann angesehen, wenn sie – in Anlehnung an das Gewerberecht – mit der Absicht der Gewinnerzielung erfolgt und auf Dauer ausgerichtet ist.

Ein Betriebspraktikum dient der Vermehrung von Erfahrungen und Kenntnissen, verfolgt damit die Absicht der Erzielung eines ideellen Gewinns, findet in aller Regel aber nur einmalig und auch nur für eine begrenzte Zeit statt. Die Erforderlichkeit einer Belehrung durch das Gesundheitsamt für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum kann aufgrund der fehlenden Gewerbsmäßigkeit und hier insbesondere einer Dauerhaftigkeit folglich grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Ist eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG für Schülerbetriebspraktika kostenfrei?

Schülerinnen und Schüler, die für ein Betriebspraktikum an einer Belehrungsveranstaltung teilnehmen werden oder bereits teilgenommen haben, können nach den Regelungen im 10. Sächsischen Kostenverzeichnis von den Kosten befreit werden, wenn es sich um **verbindliche** Schulveranstaltungen handelt, für die eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 IfSG **benötigt** wird (vgl. dazu 10. SächsKVZ, Lfd. Nr. 73, Tarifstellen 2.1 und 2.2).

Öffnungszeiten

Entscheidend für eine Befreiung von den Kosten in Höhe von gegenwärtig 37,00 Euro ist hierbei nicht allein der Umstand, dass ein Betriebspraktikum als verbindliche Schulveranstaltung absolviert wird, sondern ob eine Belehrung durch das Gesundheitsamt tatsächlich notwendig ist.

Wie bereits erläutert, lässt sich aus den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes keine Erforderlichkeit einer Belehrung für ein Betriebspraktikum ableiten. Die Kosten für die Teilnahme an einer Belehrungsveranstaltung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 IfSG sind daher in voller Höhe zu tragen.

Was bedeutet das für Schülerbetriebspraktika?

Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum in einer Einrichtung oder in einem Betrieb absolvieren, in der / dem sie mit Lebensmitteln nach § 42 Abs. 2 IfSG direkt oder indirekt über Bedarfsgegenstände in Berührung kommen, werden solche Lebensmittel in einem gewerbsmäßigen Umfeld wie z. B. in einer Bäckerei, Metzgerei oder der Küche einer Gaststätte oder eines Pflegeheims herstellen, verarbeiten oder verkaufen.

Auch während dieser begrenzten und kurzen Zeitspanne kann es durch mangelnde Sensibilisierung oder durch unsachgemäßes Verhalten im Umgang mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in seltenen Fällen zu einer unbeabsichtigten Übertragung von Krankheitserregern kommen.

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen (Oberschule, Gymnasium, berufliches Gymnasium) und im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung ein Betriebspraktikum absolvieren, erhalten durch die Schule vor Beginn des Praktikums Informationsmaterial des Gesundheitsamtes über den Umgang mit Lebensmitteln und das Verhalten in Betrieben, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder verkauft werden.

Bei Beginn der Tätigkeit ist dem Praktikumsbetrieb durch die Schülerinnen und Schüler eine unterschriebene Erklärung vorzulegen, dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Eine Belehrung nach § 43 Abs. 4 IfSG erhalten sie danach durch den Praktikumsbetrieb.

Als Anlagen zu diesem Anschreiben haben wir Ihnen die o. g. Dokumente als druckfähige Versionen zur Verwendung in Ihren Schulen beigefügt:

- Anschreiben für die Schülerinnen / Schüler (bei Volljährigen) / Eltern (bei Minderjährigen)
- Informationsmaterial über den Umgang mit Lebensmitteln [BELEHRUNG GEMÄß § 43 Abs.1 Nr.1 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IfSG)]
- Erklärung der Schülerin / des Schülers (bei Volljährigen) / der Eltern (bei Minderjährigen)
- Anschreiben bzw. Merkblatt für den Praktikumsbetrieb

Seien Sie bitte so freundlich und leiten dieses Schreiben und die Anhänge hausintern weiter. Denken Sie bitte ebenfalls daran, dass eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an einer Belehrungsveranstaltung des Gesundheitsamtes möglich ist, eine Kostenbefreiung aus den o. a. Gründen nicht gewährt werden kann.

Haben Sie noch Fragen? Dann kontaktieren Sie gern das Team Belehrung: belehrung@vogtlandkreis.de oder telefonisch: +49 3741 300-3570 (dienstags von 09:00 bis 17:00 Uhr und donnerstags von 09:00 bis 18:00 Uhr).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Kai Marius Jaekel
Sachgebietsleiter Hygiene